

Liefergenossenschaften des Handwerks und der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,

- g) für alle Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels und die Großhandelsgesellschaften (nachfolgend Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels genannt).

§2

Diese Anordnung gilt nicht für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer und nichtvolkseigener Konsumgüterbinnenhandelsbetriebe.

II.

Verantwortlichkeiten

§3

Entsprechend den Festlegungen des Ministerrates leiten die Minister und Leiter der zentralen staatlichen Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Vorbereitung und Durchführung der Generalinventur und Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln in ihrem Verantwortungsbereich.

§4

(1) Die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichartiger wirtschaftsleitender Organe haben die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Generalinventur und Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln in den ihnen unterstellten und zugeordneten Betrieben zu sichern. Sie sind für die Kontrolle der Durchführung und die Auswertung der Ergebnisse der Generalinventur und Umbewertung verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage dieser Anordnung, der Erläuterungen (Anlage 1), der durch den zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs erlassenen spezifischen Regelungen für die Generalinventur und Umbewertung im Bereich bzw. Zweig der Volkswirtschaft und unter Berücksichtigung der Maßnahmepläne des übergeordneten Organs stellen die in Abs. 1 genannten Leiter Maßnahmepläne für die Organisation der Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Auswertung auf.

§5

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bestandsaufnahme, der Bewertung und Umbewertung in den Betrieben sind die Direktoren, die Inhaber bzw. Leiter der Betriebe verantwortlich.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und der Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels haben Inventurleiter einzusetzen. Sie organisieren die Bestandsaufnahme, Bewertung, Umbewertung und die Auswertung der Ergebnisse auf der Grundlage von

Maßnahmeplänen. Der Hauptbuchhalter und die in seinem Bereich tätigen Mitarbeiter dürfen nicht als Inventurleiter eingesetzt werden.

§6

Alle von den Ministern und Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie von den Leitern der Betriebe gemäß §§ 3 bis 5 einzuleitenden Maßnahmen sind so zu treffen, daß kein Produktionsausfall eintritt.

§7

(1) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme, Bewertung und Umbewertung ist in den volkseigenen Betrieben und den Betrieben des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels durch den Hauptbuchhalter durchzuführen.

(2) Die Präsidenten der Banken haben auf der Grundlage der Generalinventur und der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln die Überprüfung und Neuordnung der ausgereichten Kredite zu sichern. Sie haben hierzu stichprobenweise die Kontrolle der Durchführung der Umbewertung zu organisieren. Die Präsidenten der Banken sind dafür verantwortlich, daß die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen gemäß § 29 ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Abführung der Umlaufmittelüberschüsse an den Haushalt der Republik termingemäß erfolgt. Die Präsidenten der Banken erlassen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen hierzu die erforderlichen Richtlinien.

(3) Die Staatliche Finanzrevision des Ministers der Finanzen kontrolliert die ordnungsgemäße Bewertung, Umbewertung und Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in den volkseigenen Betrieben.

§8

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme und Umbewertung in den nichtvolkseigenen Betrieben erfolgt gemäß den Festlegungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

III.

Stichtag und Umfang der Bestandsaufnahme

§9

(1) Die Betriebe gemäß § 1 haben per

1. Januar 1967, 0.00 Uhr,

(Stichtag) eine Aufnahme der Bestände an materiellen Umlaufmitteln durchzuführen.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz und die Bewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln zum 31. Dezember 1966 werden durch die folgenden Bestimmungen nicht berührt.

§10

Die volkseigenen Betriebe gemäß § 1 Buchstaben a und b nehmen per Stichtag alle Bestände an

— Material (einschließlich der Störreserve),

— Handelsware,